

anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen".

Diese Satzung gilt natürlich ebenso für authentische Auslegungen der Verfassung und für sog. materiell verfassungswidrige Gesetze.

Sie ist im Ganzen mit rühmenswerter Sorgfalt befolgt worden und nahezu alle Gesetze, welche ganz oder teilweise in den Formen der Verfassungsänderung beschlossen worden sind, weisen in ihrem Eingange auf Tit. X § 7 der Verfassung hin. Innerhalb dieser großen Zahl von Gesetzen tritt aber ein wichtiger formeller Unterschied auf. Zuerst die zweite Verfassungsänderung v. 9. März 1828¹ enthält in Art. II die Bestimmung: „Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.“ Eine größere Anzahl späterer Gesetze wiederholt diesen Schlußsatz — wenn auch nicht immer genau wörtlich. Sie allein sind es, die der Herausgeber der Quellen als „Verfassungs-Gesetze“ im e. S. bezeichnen darf².

C. Nun verweist die Verfassung selbst auf verschiedene Erlasse der früheren Zeit³ — auf das königliche Familien-Gesetz

¹ S. Gesetzblatt 1828 Sp. 8 und unten S. 13.

² Die bescheidene Aufgabe des Herausgebers ist Textkritik, nicht Auslegung. Nicht seine Sache ist es zu bestimmen, ob nicht noch weitere Gesetze, welchen jener Zusatz fehlt, als Verfassungs-Gesetze zu betrachten und zu behandeln sind. Der Ausleger wird diese Frage nach meiner Überzeugung zu bejahen haben. Vgl. Seydel, Bay. Staatsrecht III S. 574 ff. Zweite Aufl. II S. 322 ff. Für den Herausgeber ermangeth sie der charakteristischen Formalien des Verfassungs-Gesetzes.

Aus demselben Grunde ist es nicht Aufgabe des Herausgebers, sondern des Auslegers zu bestimmen, wie weit formell nicht aufgehobene Satzungen bayerischen Verfassungsrechtes durch das Reichsrecht suspendirt sind.

³ 1. Tit. II § 8 citirt: das „pragmatische Familiengesetz“ v. 18. Juni 1816 (s. unten S. 5); 2. Tit. IV § 6: das „Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ v. 31. August 1809 (s. unten S. 6); 3. Tit. IV § 8: die „Verordnung, Die Abtretung eines PrivatEigenthums für öffentliche Zwecke betreffend“, v. 14. August 1815 (s. unten S. 14); 4. Beilage IV § 2 u. 65: die „Königliche Deklaration, Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend“, v. 19. März 1807 (s. unten S. 87); 5. Bepl. VI § 136: die „Königliche allerhöchste Verordnung, die der königlichen Souverainität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hinterlassen betreffend“, v. 31. Dezember 1806 (s. unten S. 126); 6. Bepl. IX § 20; die „Verordnung, Die den Bediensteten bei